### KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Landesverfassungsschutz und simulierter Rechtsextremismus

und

# **ANTWORT**

# der Landesregierung

Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/1382 ergeben sich weitere Fragen.

1. Welche "Non-Governmental Organisations (NGO)" genau melden nach Kenntnis der Landesregierung "dem Bundeskriminalamt" "Sachverhalte", die "einer strafrechtlichen Bewertung unterzogen werden" (vergleiche Drucksache 8/1382, Seite 2; bitte alle "NGOs" genau auflisten)?

Die Beantwortung der Frage, welche Non-Governmental Organisationen (NGO) dem Bundeskriminalamt (BKA) entsprechende Sachverhalte melden, ist dem BKA vorbehalten. Das BKA hat der Mitteilung folgender Kooperationspartner zugestimmt.

#### NGO-Kooperationspartner:

Meldestelle "REspect!" der Jugendstiftung im Demokratiezentrum Baden-Württemberg

## Weitere Kooperationspartner:

- Meldeplattform "Hessen gegen Hetze" des CyberCompetenceCenters [H3C] des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport,
- Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen und die
- Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

- 2. Inwiefern steht die Selbst-Erklärung des Landesverfassungsschutzes, es sei Kernaufgabe der Verfassungsschutzbehörden, bestimmte als "Bestrebungen" bezeichnete Verhaltensweisen zu beobachten, "Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind" (verfassungsschutz-mv.de) zur Antwort der Landesregierung (Drucksache 8/1382, Seite 2) im Widerspruch, die "Landesbehörden Mecklenburg-Vorpommerns führen keine eigenständige proaktive Suche nach strafbaren Inhalten im Internet durch. Der Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern ist keine Ermittlungsbehörde"?
  - a) Inwiefern kann "beobachten" nicht Teil von Ermittlungen sein?
  - b) Wenn die Landesbehörden "keine eigenständige proaktive Suche nach strafbaren Inhalten im Internet" durchführen, welche Form der Suche führen sie dann durch?
  - c) Welche Kenntnisse hat die Landesregierung von Personen, die für Ermittlungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Internet oder anderweitig in der Öffentlichkeit rechtsradikales oder rechtsextremistisches Verhalten simulieren?

#### Zu 2 und a)

Für die Landesregierung besteht der in der Frage dargestellte Widerspruch nicht. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1382 erfolgte orientiert am gesetzlichen Auftrag. Der Verfassungsschutz ist keine Ermittlungsbehörde zur Aufklärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte. Der Auftrag der Landesbehörde für Verfassungsschutz beinhaltet das Sammeln und Auswerten von sach- und personenbezogenen Daten von Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind (Beobachtungsauftrag). Gegebenenfalls kann das Sammeln von Informationen auch ermittelnde Aspekte beinhalten. Während die Polizei beim Anfangsverdacht einer Straftat oder aber zur Abwehr einer konkreten Gefahr tätig wird, nimmt der Verfassungsschutz seinen Beobachtungsauftrag weit unterhalb dieser Schwelle wahr. Daher ist klar zwischen der Beobachtung durch den Verfassungsschutz und den strafrechtlichen oder gefahrenabwehrenden Ermittlungen der Polizei zu trennen.

#### Zu b)

In der Landespolizei erfolgen anlassbezogene Internetrecherchen im Rahmen von Ermittlungen zur Strafverfolgung beziehungsweise Gefahrenabwehr. Werden im Zuge dieser Recherchen strafbare Inhalte festgestellt, wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Die Landesbehörde für Verfassungsschutz führt gemäß ihrem Beobachtungsauftrag eigene Recherchen zu extremistischen Personen und Inhalten im Internet durch. Sofern dabei Erkenntnisse zur Strafverfolgung gewonnen werden, werden diese auf der Grundlage und im Umfang des § 20 des Landesverfassungsschutzgesetzes an die Polizei und Staatsanwaltschaft übermittelt.

## Zu c)

Zur Simulation derartiger Verhaltensweisen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- 3. Wenn das Landesverfassungsschutzgesetz "die Verfassungsschutzbehörde [berechtigt], verdeckte Mitarbeitende zur verdeckten Informationsbeschaffung [und] als nachrichtendienstliches Mittel das verdeckte Beobachten und das sonstige Aufklären des Internets einzusetzen" (siehe Drucksache 8/1383, Seite 3), wie ist dieses Vorgehen dann strukturiert?
  - a) Welche Institution oder welche Person genau bestimmen Art und Weise der Informationsbeschaffung und des "verdeckten Beobachtens"?
  - b) Was genau versteht die Landesregierung unter "Aufklärung des Internets"?
  - c) Dürfen die verdeckten Mitarbeiter Straftaten begehen?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Über die genauen Arbeitsweisen der Landesbehörde für Verfassungsschutz werden aus Geheimhaltungsgründen keine Angaben gemacht, weil dadurch dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt würde. Eine Kontrolle dieser Behörde und ihrer Arbeitsweise ist durch eine Vielzahl von Gremien, insbesondere durch die Parlamentarische Kontrollkommission, sichergestellt (siehe Verfassungsschutzbericht 2021, S. 12 "Kontrolle").

4. Werden diese Straftaten der PKS, im Besonderen der PMK –rechts–, zugeordnet?

Die statistische Erfassung von Straftaten richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

5. Wie genau ist die Landesregierung zu verstehen, wenn sie in ihrer Antwort zwischen Opfern und geschädigten Personen unterscheidet, aber gleichzeitig feststellt: "Opfer im Sinne des KPMD-PMK sind alle Personen, die körperlich geschädigt wurden oder werden sollten" (Seite 4)?

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf der Grundlage des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes - Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Demnach sind Geschädigte im Sinne des KPMD-PMK natürliche und/oder juristische Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung geschädigt wurden oder werden sollten. Opfer im Sinne des KPMD-PMK sind natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten.

Opfer werden zu den im KPMD-PMK definierten Gewaltstraftaten erfasst. Geschädigte werden statistisch nicht erfasst, sofern sie keine Opfer sind.